

Amtsblatt der Europäischen Union

C 222



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

12. Juli 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 222/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7115 — Kuraray/GLSV Business) ⁽¹⁾	1
2014/C 222/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7140 — Sistema/Segezha Pulp and Paper Mill) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2014/C 222/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/455/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2014 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	2
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

2014/C 222/04	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2014/C 222/05	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte	5
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2014/C 222/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Partnerschaftsrahmenvereinbarung für die Errichtung von SESAR im Rahmen des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014 für Finanzhilfen im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr für den Zeitraum 2014-2020	8
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 222/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7329 — SARIA/Teeuwissen/Jagero II) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2014/C 222/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7308 — Atos/Bull) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2014/C 222/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7325 — ICG/KIRKBI/Minimax Viking Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

2014/C 222/10	Berichtigung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 18. April 2014 zur Änderung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 zur Genehmigung der von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren für die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden (Abl. C 211 vom 5.7.2014)	12
2014/C 222/11	Berichtigung des Beschlusses des Direktors von Europol vom 18. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 zur Genehmigung der von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren für die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden (Abl. C 211 vom 5.7.2014)	12

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7115 — Kuraray/GLSV Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 222/01)

Am 29. April 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7115 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7140 — Sistema/Segezha Pulp and Paper Mill)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 222/02)

Am 4. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7140 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/455/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2014 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2014/C 222/03)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss 2014/455/GASP des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2014 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 12.7.2014, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 12.7.2014, S. 7.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Juli 2014

(2014/C 222/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3595	CAD	Kanadischer Dollar	1,4466
JPY	Japanischer Yen	137,75	HKD	Hongkong-Dollar	10,5363
DKK	Dänische Krone	7,4557	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5417
GBP	Pfund Sterling	0,79410	SGD	Singapur-Dollar	1,6865
SEK	Schwedische Krone	9,2176	KRW	Südkoreanischer Won	1 385,87
CHF	Schweizer Franken	1,2143	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,5806
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4353
NOK	Norwegische Krone	8,3770	HRK	Kroatische Kuna	7,6155
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 756,32
CZK	Tschechische Krone	27,440	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3319
HUF	Ungarischer Forint	310,15	PHP	Philippinischer Peso	59,161
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	46,4237
PLN	Polnischer Zloty	4,1427	THB	Thailändischer Baht	43,715
RON	Rumänischer Leu	4,4165	BRL	Brasilianischer Real	3,0251
TRY	Türkische Lira	2,8856	MXN	Mexikanischer Peso	17,6718
AUD	Australischer Dollar	1,4463	INR	Indische Rupie	81,5686

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)

(2014/C 222/05)

1. EINLEITUNG

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 17. Januar 2014 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte („Vorschlag“) an⁽¹⁾. Noch am selben Tag wurde der Vorschlag von der Kommission dem EDSB zur Konsultation übermittelt.
2. Wir begrüßen, dass wir zu diesem Vorschlag vor seiner Annahme konsultiert wurden und Gelegenheit erhielten, der Kommission informelle Kommentare vorzulegen. Die Kommission hat mehrere dieser Kommentare berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in der vorgeschlagenen Verordnung gestärkt. Ferner begrüßen wir den Verweis auf die Anhörung des EDSB in der Präambel.

1.2. Ziel und Geltungsbereich des Vorschlags

3. Mit dem Vorschlag sollen „der Zugang der Arbeitskräfte zu die Beschäftigungsmobilität innerhalb der EU fördernden Diensten verbessert und damit die Mobilität unter fairen Bedingungen und ein besserer Zugang zu Beschäftigungschancen in der gesamten Union ermöglicht werden“⁽²⁾.
4. Mit dem Vorschlag soll ein überarbeiteter und aktualisierter Rechtsrahmen für die Funktionsweise des bereits seit geraumer Zeit bestehenden Portals zur beruflichen Mobilität EURES⁽³⁾ geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Vorschriften werden ebenfalls die derzeitige Funktionsweise des Portals grundlegend ändern.
5. In seiner jetzigen Form bietet das Portal ein Instrument, das in der gesamten Union Arbeitssuchenden bei der Suche nach einem Arbeitgeber und Arbeitgebern bei der Suche nach Mitarbeitern direkt über das Portal hilft, wie es auch bei vielen privat betriebenen Webseiten für Arbeitssuchende der Fall ist. Arbeitssuchende können sich im Portal registrieren und dort ihren Lebenslauf einstellen. Potenzielle Arbeitgeber wiederum können bei der Suche nach Kandidaten für die Besetzung leerer Stellen auf die Seite zugreifen, dort browsen und sie nach passenden Profilen durchsuchen. Das EURES-Arbeitsplatzportal wird von der Kommission verwaltet und läuft auf Servern der Kommission.
6. Vorgeschlagen werden unter anderem Maßnahmen, mit denen sich in EURES die Zahl der Stellenangebote erhöhen und der Pool verfügbarer Bewerber vergrößern lassen. Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeiten des Portals zum automatischen Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen verbessern.
7. Zu diesem Zweck wird das bestehende System der direkten Registrierung von Lebensläufen und Stellenangeboten durch ein System ersetzt bzw. ergänzt, in dem öffentliche Arbeitsverwaltungen und andere „autorisierte“ Arbeitsvermittlungen (sogenannte „EURES-Partner“) über EURES in begrenzter Zahl ausgewählte Sätze „abgleichbarer“ und kodifizierter Daten eingeben, die sie aus ihren Lebenslauf- und Stellenangebotsdatenbanken ausgelesen haben.

⁽¹⁾ KOM(2014) 6 final.

⁽²⁾ Begründung, Abschnitt 1.1.

⁽³⁾ Siehe <https://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de>

8. Diese Daten würden beispielsweise auch Datenkategorien wie den betreffenden Beruf oder die betreffende Fähigkeit, Bildungshintergrund, Sprachkenntnisse, Führerschein, Arbeitserfahrung in Jahren, Art des Vertrags (unbefristet oder befristet) und Ort der Beschäftigung umfassen. Eine Bereitstellung dieser Daten in EURES für Bewerber (Daten, die aus Lebenslaufdaten abgeleitet wurden) unterliegt der ausdrücklichen Einwilligung der jeweiligen Personen.
9. Zu den Organisationen, die systematisch Daten in das System eingeben, gehören nicht nur „öffentliche Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten“, sondern auch andere „autorisierte“ EURES-Partner. Anders ausgedrückt: Die Teilnahme an EURES steht allen Arbeitsvermittlungen, öffentlichen und privaten, offen, die bestimmte (im Anhang des Vorschlags niedergelegte) Mindestkriterien erfüllen.
10. Es wird erwartet, dass die Verordnung dank ihres Abgleichsinstruments das EURES-Portal in die Lage versetzt, „einen guten automatisierten Abgleich [zwischen] Stellenangeboten und Lebensläufen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu organisieren und dafür zu sorgen, dass auf nationaler und sektoraler Ebene erworbene Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufsausbildungen in alle EU-Sprachen übersetzt und für alle verständlich präsentiert werden“⁽¹⁾.
11. Der zu einem Abgleich führende Prozess kann von jedem EURES-Partner in Gang gesetzt werden. Ist das Ergebnis des Abgleichs positiv, erhält die den Abgleich beantragende Organisation eine Liste passender Bewerberprofile⁽²⁾. Generell enthält die Liste jedoch keine Namen, Lebensläufe oder andere personenbezogene Daten der betreffenden Kandidaten. Diese können auf Antrag bei dem EURES-Partner erfragt werden, der die Daten in das EURES-Portal gestellt hat⁽³⁾.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

38. Wir begrüßen, dass die Kommission bei der Abfassung des Vorschlags das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten sorgfältig berücksichtigt hat. So verlangt der Vorschlag die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Arbeitskräfte und trägt den Rechten betroffener Personen einschließlich ihres Rechts auf Auskunft über ihre Daten und auf deren Berichtigung angemessen Rechnung. Der Vorschlag fordert oder ermutigt ferner nicht das „Web Crawling“ und formuliert diesbezüglich in der Begründung Überlegungen zum Datenschutz.
39. Wir empfehlen in dieser Stellungnahme eine Reihe von Verbesserungen:
 - In einem zusätzlichen Erwägungsgrund könnte erläutert werden, was unter der Granularität der Einwilligung gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu verstehen ist;
 - in Artikel 15 Absatz 3 sollten nach den Wörtern „Stellengesuche und Lebensläufe, die über das EURES-Portal bereitgestellt werden“ die Wörter „im Einklang mit Artikel 14“ hinzugefügt werden;
 - in Artikel 17 Absatz 4 sollte eher von „Zugang zu Informationen“ als von „Zugang zu *allgemeinen* Informationen“ die Rede sein;
 - dem Verordnungsentwurf könnte ein Artikel oder Erwägungsgrund hinzugefügt werden, dem zufolge bei der Entwicklung des EURES-Portals der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes anzuwenden ist. Als hilfreich würden sich weitere Orientierungshilfen in Artikeln oder zumindest in Erwägungsgründen erweisen, wie in dieser Stellungnahme ausgeführt;
 - in der Verordnung sollte klarer geregelt sein, wer vorbehaltlich welcher Garantien Zugang zu der Datenbank haben kann;

⁽¹⁾ Begründung, Abschnitt 1.4.

⁽²⁾ Wie unter Punkt 8 ausgeführt, würden Profile Datenkategorien wie den betreffenden Beruf oder die betreffende Fähigkeit, Bildungshintergrund, Sprachkenntnisse, Führerschein, Arbeitserfahrung in Jahren, Art des Vertrags (unbefristet oder befristet) und Ort der Beschäftigung umfassen, und diese Daten wären auf EURES zugänglich.

⁽³⁾ Augenscheinlich können Bewerber also auch ihre gesamten Lebensläufe in das Portal einstellen. Darüber hinaus können sie weitere Informationen in ein Freitextfeld eingeben, das beim Einsatz des Abgleichsinstruments zusammen mit den kodifizierten Standardinformationen in den Ergebnissen aufscheint.

- im Wortlaut der Verordnung sollte außerdem besser erläutert werden, wie der automatisierte Abgleich funktioniert. In der Verordnung sollte auf jeden Fall festgelegt werden, dass — sofern eine Arbeitskraft nicht in voller Sachkenntnis entschieden hat, ihren gesamten Lebenslauf bei EURES einzustellen — Personen, die EURES abfragen, keinen direkten Zugriff auf Namen, Lebensläufe oder andere direkt identifizierbare personenbezogene Daten von Bewerbern erhalten, sondern nur zu der Liste eines begrenzten und ausgewählten Satzes „abgleichbarer“ und kodifizierter Daten, die aus den von ihnen geführten Lebenslaufdatenbanken stammen;
- schließlich sollten der Zweck der Verarbeitung und die annehmbare Bandbreite der Weiterverwendung der Daten in der vorgeschlagenen Verordnung genau festgelegt werden.

Brüssel, den 3. April 2014.

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Partnerschaftsrahmenvereinbarung für die Errichtung von SESAR im Rahmen des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014 für Finanzhilfen im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr für den Zeitraum 2014-2020

(2014/C 222/06)

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zwecks Errichtung der SESAR-Partnerschaftsrahmenvereinbarung und Auswahl des Errichtungsmanagements in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 409/2013. In Einklang mit den Prioritäten und Zielen des mehrjährigen CEF-Arbeitsprogramms⁽¹⁾ wird eine Finanzhilfe für die Programmunterstützungsmaßnahme zur Ermöglichung der Arbeit des Errichtungsmanagements gewährt.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen endet am **15. Oktober 2014**.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann unter folgender Website abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/transport/facts-fundings/grants/2014-sesar-deployment_en.htm

⁽¹⁾ C(2014) 1921 final vom 26.3.2014.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7329 — SARIA/Teeuwissen/Jagero II)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 222/07)

1. Am 1. Juli 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die SARIA SE & Co. KG („SARIA“, Deutschland) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft SARIA International GmbH („SARIA International“, Deutschland) durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Unternehmen Teeuwissen Holding B.V. („Teeuwissen“, Niederlande) und Jagero Holding II, S. L. („Jagero“, Spanien). SARIA und SARIA International gehören der Rethmann SE & Co. KG („Rethmann-Gruppe“, Deutschland) an.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SARIA: Sammlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte zu Proteinfutter und Fetten sowie Sammlung und Verarbeitung von Speiseresten als Grundstoff für Biogasanlagen
- Teeuwissen: Bearbeitung und Verwertung von Därmen sowie Erwerb und Verwertung von tierischen Nebenprodukten, die an verschiedene Industriezweige geliefert werden
- Jagero: Holdinggesellschaft mit Unternehmen, die Därme gewinnen sowie Schlachtnebenprodukte verwerten, die an verschiedene Industriezweige geliefert werden

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7329 — SARIA/Teeuwissen/Jagero II per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7308 — Atos/Bull)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 222/08)

1. Am 3. Juli 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Atos S.E. („Atos“, Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 26. Mai 2014 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Bull S.A. („Bull“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Atos: IT-Dienste.

— Bull: IT-Dienste und IT-Hardware.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7308 — Atos/Bull per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7325 — ICG/KIRKBI/Minimax Viking Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 222/09)

1. Am 3. Juli 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Intermediate Capital Group plc („ICG“, Vereinigtes Königreich) und KIRKBI A/S KG („KIRKBI“, Dänemark) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Minimax Viking GmbH („MVG“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ICG: Strukturierung und Bereitstellung von Mezzanine-Finanzierungen, Kreditfinanzierungen und Minderheitsbeteiligungen;
 - KIRKBI: Holding- und Investmentgesellschaft der Familie Kirk Kristiansen;
 - MVG: Hersteller und Komplettanbieter in der Brandschutzbranche; zum Angebot zählt die gesamte Brandbreite von Brandmelde- und Löschanlagen sowie die branchenspezifische Integration solcher Systeme (z. B. in der Industrie, im Energiesektor und in anderen Gewerbezweigen); MVG ist ferner Hersteller und Anbieter tragbarer Handfeuerlöcher und Ausrüster von Feuerwehrragen.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7325 — ICG/KIRKBI/Minimax Viking Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 18. April 2014 zur Änderung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 zur Genehmigung der von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren für die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden

(Amtsblatt der Europäischen Union C 211 vom 5. Juli 2014)

(2014/C 222/10)

Auf Seite 10 in Fußnote 7 muss es heißen:

„Angleichung der Grundgehälter und Zuwendungen von Europol-Bediensteten, für die das Statut der Bediensteten von Europol gilt, gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Beschlusses des Rates mit Wirkung vom 1. Juli 2009 und 1. Juli 2010 (siehe Seite 15 dieses Amtsblatts).“

Berichtigung des Beschlusses des Direktors von Europol vom 18. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 zur Genehmigung der von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren für die Besteuerung von Gehältern und Bezügen, die an Bedienstete von Europol gezahlt werden

(Amtsblatt der Europäischen Union C 211 vom 5. Juli 2014)

(2014/C 222/11)

Auf Seite 13 in Fußnote 6 muss es heißen:

„Angleichung der Grundgehälter und Zuwendungen von Europol-Bediensteten, für die das Statut der Bediensteten von Europol gilt, gemäß Artikel 57 Absatz 5 des Beschlusses des Rates mit Wirkung vom 1. Juli 2009 und 1. Juli 2010 (siehe Seite 15 dieses Amtsblatts).“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE